

Paper-ID: VGI_190324



Die Entwicklung der Wirtschafts- und Grundeigentumsformen in der Landwirtschaft

Ernst Engel

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 1 (12, 14, 15), S. 197–199, 221–231, 250–263

1903

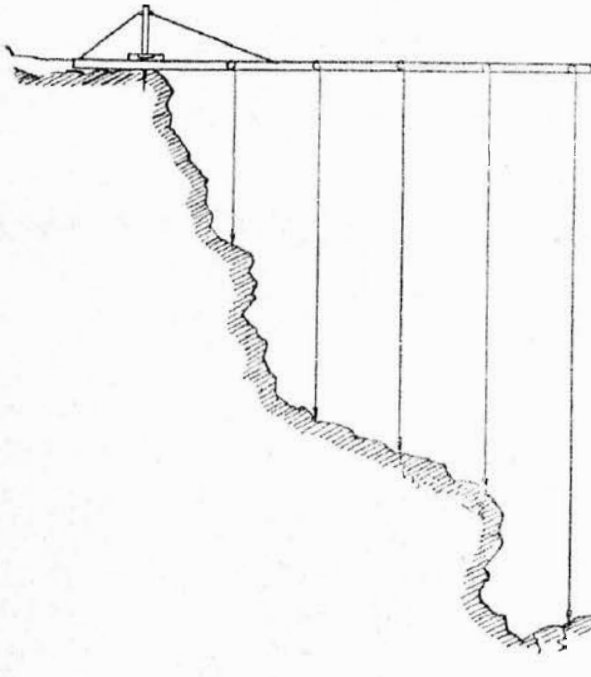
Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Engel_VGI_190324,  
  Title = {Die Entwicklung der Wirtschafts- und Grundeigentumsformen in der  
    Landwirtschaft},  
  Author = {Engel, Ernst},  
  Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {197--199, 221--231, 250--263},  
  Number = {12, 14, 15},  
  Year = {1903},  
  Volume = {1}  
}
```



Abwäglatte durch eine in der Mitte angebrachte Libelle richtiger angegeben wird als durch eine an den Enden angebrachte Libelle ist theoretisch mit

Fig. 14.



Rücksicht auf die Durchbiegung der Latte richtig, fällt aber bei den praktischen Querprofilsaufnahmen gar nicht ins Gewicht.

Beim Arbeiten an Felswänden und sehr steilen Abhängen leistet die nicht mehr neue, in Fig. 14 skizzierte Vorrichtung die besten Dienste. Sie besteht aus einer horizontal zustellenden, etwa 5 m langen Latte und einer Reihe äquidistanten Senkeln, deren Länge veränderlich ist und nachträglich gemessen wird. Natürlich ist die Vorrichtung nur bei windstillem Wetter gut brauchbar und

muss einer der vordersten Senkelpunkte als Anschlusspunkt, gegebenenfalls mittels Leiter, wieder zugänglich sein. *)

Aussee, im September 1903.

Die Entwicklung der Wirtschafts- und Grundeigentumsformen in der Landwirtschaft. **)

Von Ernst Engel, k. k. Obergemeter und Honorar-Dozent.

Die Wechselwirkungen von Grund und Boden und dem Menschen sind, wengleich zeitlich und wesentlich von verschiedener Intensität, so alt als unser Planet und sein Bewohner: ihr Bild entschwindet in der Entfernung vorgeschichtlicher Zeit. Wir schliessen auf ihre Formen nach eigener Anschauung und überlieferter Kenntnis anderer von auf niederer Kulturstufe stehenden Völkern. Die ursprünglichste Art dieser wechselseitigen Beziehungen ist gegründet auf die Macht des dem Individuum innewohnenden Selbst-

*) Neuestens sind zwei Aufsätze über einen neuen Staffelapparat von Ingenieur Puller in der Zeitschrift für Vermessungswesen Bd. XXXII, 1903, Seite 342 und Seite 495 erschienen, auf welche hier noch hingewiesen sei.

**) Dieser Aufsatz war als Einleitung zu einem Werke über die agrarischen Operationen in Oesterreich gedacht.

erhaltungstriebes und die völlige Abhängigkeit des Menschen von der ihn behausenden und ernährenden Natur. Jede Lockerung dieses Verhältnisses im Sinne einer intensivern Betätigung menschlicher Kräfte ist Kulturfortschritt.

Der Mensch sieht bei seinem Eintritt in das Kulturleben in Grund und Boden vorzüglich den Ort seines Aufenthaltes, welcher ihm die Möglichkeit mühelosester Ernährung und Schutz vor den Unbilden des Klimas und der Witterung bietet. Seine Tätigkeit entspringt den momentanen Bedürfnissen seines Körpers und beschränkt sich auf die Befriedigung desselben durch Besitzergreifung der ihm von der Natur gebotenen Früchte, Kräuter, Flechten oder von Tieren gesammelter Nahrungsvorräten. Die Abwehr ihm körperlich überlegener Tiere mag ihn den Gebrauch des Knüttels und Steines als wirksame Erhöhung seiner Körperkraft, ihre Auswahl sowie Bearbeitung und den Wert ihres Besitzes gelehrt haben.

Not und Neigung führten den Menschen zu Jagd und Fischerei. Die Nötigung rauher Klimate den Körper vor den Einflüssen der Jahreszeit und Witterung zu schützen, sowie der stete Wechsel kurzer Vegetations- und Reifezeiten der produzierenden Pflanzenwelt mit langen Perioden der ruhenden Natur mussten bei dem mangelnden Sparsinn aller Urvölker bald zur Notwendigkeit der Abwehr wilder Tiere und der angestammten Lust am Ueberlisten und Töten die Einsicht gesellen, dass das erlegte Tier in höherem Grade und weit nachhaltiger selbst gesteigerte Ansprüche des Menschen zu befriedigen imstande ist als die Vegetabilien.

Die rein okkupatorische Wirtschaft der Jagd- und Fischereivölker, welche bei selbst ausgedehnten und wildreichen Revieren eine nur geringe Bevölkerungsdichte zur Voraussetzung hat, gestattet denselben lediglich die Aneinandergliederung der Individuen zu kleineren Horden ohne festen Wohnsitz und geringen gegenseitigen Verkehr. Sie fördert ebensowenig die Standesgliederung innerhalb des Stammes, wie den Aufschwung zu höherer politischer oder wirtschaftlicher Einheit. Die Neigung zur Kapitalsbildung ist auf dieser Kulturstufe ebenso gering, als ihre Möglichkeit und Zweckmässigkeit. Das Verhältnis des Jägers zum Boden ist flüchtig wie das Wild des Waldes und Wassers. Er nutzt den Grund im wesentlichen weder direkt durch Saat und Ernte noch indirekt durch die Weide gezähmter Tiere; er stillt seine Bedürfnisse hauptsächlich durch Erlegung des freien Wildes, welches mit der grossen Natur in ähnlichem Zusammenhange steht als er selbst. Er schützt sein Revier beim Einbruch des Feindes weniger als seine Person und die Deckung seines Bedarfes, er verlässt es mit dem Wilde, oder um ergiebiger Landstriche zu suchen, ohne merkliche Spuren seiner Tätigkeit zu hinterlassen.

Die Arbeit führte den Menschen auf die erste Stufe seiner Kulturentwicklung; die Möglichkeit der Kapitalsbildung in den Herden gezähmter und gezüchteter Tiere der Hirten- und Nomadenwirtschaft erhob ihn zur zweiten. Aus dem Reservoir seiner aufgespeicherten Arbeit schöpfend, weicht die sprungweise exzessive Aeusserung seiner Kraft einer ruhigeren, steten Betätigung derselben. Bei der Auswahl der Nutztiere leiteten den

Menschen hauptsächlich ihre Eignung zu möglichst umfassender Befriedigung seiner Bedürfnisse, ihre Fruchtbarkeit sowie ihre Ausdauer und Raschheit der Bewegung, und fast ausschliesslich sind es die Hufetiere, auf welche seine Wahl selbst in den entferntesten Klimaten fiel. Der grössere und vielseitigere Bedarf der Viehwirtschaft an Gerät und Geschirr brachten dem Hirten die Hausindustrie, die Tragfähigkeit seiner Herden ermöglichen ihm grösseren Aufwand an Kleidung und Wohnung. Die Beweglichkeit seines Haus- und Viehstandes gestatten dem Nomaden in schwach bevölkerter Gegend die weitgehendste Vermehrung seiner Herden und hiemit im Zusammenhange die Sklavenhaltung. Bei der Gleichartigkeit des Viehstandes und seiner Produkte kann sich der gegenseitige Austausch derselben innerhalb des Volkes nur in den engsten Grenzen gestalten; in der Berührung mit anderen Völkern jedoch tauscht der Hirte den Ueberschuss seiner Produktion gern gegen andere Waren. In späterer Entwicklung besorgt er, durch die Tragfähigkeit und Raschheit seiner Karawane befähigt, höher kultivierten Völkern nicht selten den Durchzugshandel durch das Territorium seines Volkes.

Die Hirten- und Nomadenwirtschaft gestaltet die Beziehungen des Menschen zu Grund und Boden in dem Masse inniger, als ihre Ansprüche an die Erde unmittelbarer sind. Sie nützt den Boden in seinen vegetabilischen Produkten, welche mit ihr in festem Zusammenhange und direkter Abhängigkeit stehen, ohne jedoch durch Einflussnahme auf seine Materie selbst, durch Bearbeitung oder Rückersatz der ihm entzogenen Nährstoffe seine Ergiebigkeit zu erhöhen. Der Nomade passt seine Verhältnisse den Bedürfnissen seiner Herde in einfachster Art an. Er ist weder versucht den Ertrag des Bodens durch Anbau verschiedener Grasarten nachhaltiger zu gestalten, noch zeitweiligen oder periodischen Mangel durch Konservierung des Ueberschusses reicher Vegetationsperioden zu decken. Der Hirte findet in der Beweglichkeit seines Kapitals das Akkomodationsvermögen seiner Wirtschaft an Grund und Boden. Sein Tagewerk schon ist eine von der Höhe der Grasproduktion des Bodens und der Grösse seiner Herde abhängige konstante Verschiebung des Nutzungsortes. Bringt der Einbruch des Winters seinen Tieren anhaltende Futternot, dann bricht der Nomade die Zelte ab und beginnt seine periodische Wanderung zu Tal in geschützte Lage oder mildere Klimate. Ist auch das von einem Nomadenvolke beherrschte Gebiet im allgemeinen kaum anders als durch die Möglichkeit oder Notwendigkeit seiner Nutzung begrenzt, so stellt es sich gegen aussen hin doch als Ganzes dar, dessen festes Gefüge vor allem in der Kriegstüchtigkeit seiner Bewohner liegt. Innerhalb des Volkes jedoch bildet Grund und Boden ein grosses gemeinschaftliches Nutzungsgebiet ohne örtliche Abgrenzung der Einzelwirtschaft oder erhebliche Beschränkung ihres Nutzungsrechtes.

(Fortsetzung folgt).

ÖSTERREICHISCHE

Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: Wien, III. Kúbeckgasse 12. K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 824.175.	Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	Expedition und Inseratenaufnahme durch <i>Ad. della Torre's Buch- & Kunstdruckerei</i> Wien, IX. Porzellangasse 28.
--	---	--

Nr. 14.

Wien, am 1. Dezember 1903.

I. Jahrgang.

INHALT: Die Entwicklung der Wirtschafts- und Grundeigentumsformen in der Landwirtschaft. Von *Ernst Engel*, k. k. Obergemeister und Honorar-Dozent. — Ergänzung des Beamtenstandes bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. Von *Karl Scharf*, k. k. Geometer. — Aus den Landtagen. a) niederösterreich. Landtag, b) Bukowinaer Landtag. — Vereinsnachrichten. — Kleine Mitteilungen. — Stellenausschreibungen. — Personalien — Bücherschau. — Brief- und Fragekasten. — Inserate.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis der Redaktion gestattet.

Die Entwicklung der Wirtschafts- und Grundeigentumsformen in der Landwirtschaft.

Von *Ernst Engel*, k. k. Obergemeister und Honorar-Dozent.
(Fortsetzung.)

Der Ackerbau

Allgemeines Dorf- und Hofsystem.

Jagd, Fischerei und Herdenwirtschaft, die ersten Stufen menschlicher Entwicklung, sind häufig noch die gegenwärtigen, nicht selten aber auch die letzten Wirtschaftsformen der Kulturvölker. Die geographische Lage eines Landes ausserhalb der Vegetationsgrenze unserer Kulturpflanzen in den Polar-gebieten oder in bedeutender absoluter Höhe an der Grenze des ewigen Schnees, extreme Feuchtigkeit oder Bestockungsverhältnisse, die chemische Zusammensetzung der Bodenarten und nicht zuletzt die Unterjochung durch hochentwickelte Kulturvölker sind unüberbrückbare Hindernisse weiterer Kulturentwicklung. Die wenig gemilderte Abhängigkeit dieser Wirtschaften von den Naturgewalten, sowie die Einseitigkeit ihrer Kapitalsformen führen bei abnormalen äusseren Verhältnissen zuweilen ihren Rückfall zu vorübergehender oder anhaltender rein okkupatorischer Tätigkeit herbei. Andererseits drängen jedoch die stete Zunahme der Bevölkerungsdichte, die Kargheit der Natur in gemässigtem Klima zu immer intensiverer und vielseitigerer Betätigung der menschlichen Kräfte, zur Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Bodens durch menschliche Arbeit, zur Inanspruchnahme des Bodens selbst.

Kaum jemals dürfte der Uebergang eines Volkes zum Ackerbau ein plötzlicher oder ein allgemeiner gewesen sein oder die völlige Auffassung der früheren Wirtschaftsform zur Voraussetzung oder unmittelbaren Folge gehabt haben. Die Anfänge des Landbaues reichen weit zurück in vorgeschichtliche Zeit. Sie entspringen den ursprünglichen Wirtschaftsformen und begleiten sie als Nebenproduktion, besorgt von den Weibern, nachbarlichen Proletariern oder Sklaven. Die Ueberführung einer Produktionsart in die andere konnte sowohl in der Einzelwirtschaft als in ihrer Gesamtheit nur eine allmähliche, vom Drucke äusserer Verhältnisse regulierte sein. Unter möglichstem Festhalten und durch Akkomodation der ursprünglichen Nutzungsformen des Bodens an die neuen vollzog sich die Umwandlung des Ackerbaues zur Hauptproduktion.

Zeigte schon die Herdenwirtschaft gegenüber der Jagd an der intensiveren Benutzung des Bodens einen höheren Grad der Gebundenheit, so brachte der Ackerbau dem Menschen in seiner Beschränkung auf die Scholle den bleibenden Wohnsitz, den festen Herd. Das lockere Verhältnis des Mannes zu Weib und Kind bildet sich am häuslichen Herde zur Familie, das lockere Gefüge der Horden- und Stammverfassung gliedert sich zum Staate. Kultur ist Unnatur — in des Wortes gutem Sinne. Je mächtiger die Wirkung der äusseren Naturgewalt auf den Menschen, desto mehr sucht er sich durch Betätigung seiner eigenen Kraft ihren unmittelbaren Einflüssen zu entziehen; je empfindlicher ihm die Einschränkung der eigenen Existenzbedingungen durch die gleichen Interessen der anderen wird, desto dringender erscheint ihm das Aufgeben seiner ursprünglichen Individualität und die Unterordnung derselben in die Ziele einer Gesamtheit.

Jagd- und Nomadentum gestatteten aus natürlichen Gründen einen nur geringen gegenseitigen Anschluss der einzelnen Wirtschaften; wenig mag hieran die folgende Uebergangsperiode geändert haben. Doch je mehr der Ackerbau den übrigen Produktionen gegenüber in den Vordergrund trat, desto bestimmender musste seine Art auch auf die Formen der Wechselbeziehungen der Wirtschaften werden. Dieselben entwickelten sich im Rahmen des Volkscharakters, der Beschaffenheit des Terrains und der Ergiebigkeit des Bodens zum Zwecke erleichteter und gesicherter Produktion. Der hohe Grad von Extensität, der geringe örtliche Umfang des nur auf die Befriedigung des eigenen Bedarfes gerichteten Betriebes führten beim Vorhandensein grösserer Flächen gleichmässiger Ergiebigkeit zur engen Aneinandergliederung der Einzelwirtschaften im Dorfsystem. Die Aneinanderreihung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu geschlossenen Ortschaften gewährte den Anwesen gegen Wind und Wetter, Ueberschwemmungen, gegen das Eindringen wilder Tiere oder feindlicher Horden weit mehr natürlichen Schutz als das einsame Gehöft; die denselben ergänzenden Vorkehrungen waren wegen ihres geringeren Umfanges und ihres allgemeinen Vorteiles bei gleicher Gefahr weit rascher und entsprechender zu bewirken. Der zum Anbau erforderliche, geeigneteste Boden wurde nach seiner Beschaffenheit und Entfernung vom Orte in einer grösseren Anzahl oft natürlich oder durch Wege begrenzter Abschnitte,

Riede, (Fluren, Gewanne) zerlegt und jeder Wirtschaft ein gleicher Teil in denselben zugewiesen oder durch das Los bestimmt. Die Form dieser Grundstücke war behufs Ausgleichung der Bodengüte und Entfernung innerhalb des Riedes selbst, sowie zur Erzielung möglicher Zugänglichkeit von bestehenden Wegen aus, die langer, schmaler Streifen. Bodenbearbeitung, Anbau und Ernte erfolgten hier in der Regel nach festgesetzten Normen gleichartig und riedweise von allen Insassen der Dorfschaft gleichzeitig. Ausserhalb der Vegetationsperioden wurden die Aecker in der Brache und Stoppel ebenso wie der übrige nicht kultivierte Boden durch gemeinsame Weide genutzt. Diese dauernden, ausgedehnten Weidegründe, meist an der Peripherie der Ortschaften gelegen, in welchen ihre Gebiete ohne jedwede Abgrenzungen ineinander flossen, dienten denselben zu abwechselndem oder gleichzeitigem Auftrieb der Hürden. Den gesteigerten Anforderungen der wachsenden Bevölkerung zu genügen, wurde die ursprüngliche Aufteilung des Bodens dort, wo man sich nicht zur Gründung von Tochtergemeinden entschliessen musste, nicht selten bei Aufnahme einer grösseren Zahl neuer Gemeindeglieder unter Einbeziehung weiterer Gebietsteile wiederholt. In manchen Gegenden Deutschlands fanden derartige Neuverteilungen ganzer Gemeindegebiete mit Ausschluss des Ortsriedes ohne Vermehrung der Partizipanten oder Vergrösserung der Flächen allein zum Zwecke der Ausgleichung der sich bei der Teilung ergebenden Wertdifferenzen bis in die neueste Zeit periodisch statt. Weitaus häufiger und allgemeiner jedoch vollzog sich die periodische, oft jährlich erneuerte Aufteilung örtlich beschränkter Kulturböden mit stark wechselnder Ertragsfähigkeit, wie Wiesen und Auböden, nach dem Lose oder normierten Reihenfolge. (Wechsel- und Wandelgründe).

In dieser Phase kultureller Entwicklung musste der innige Anschluss der Individuen, der gegenseitige unausgesetzte Verkehr mit seinen Anregungen wie Beschränkungen, die Gemeinsamkeit der Interessen und der Arbeit ein mächtiger Impuls zur Festigung der bestehenden Verhältnisse und zum Fortschreiten in wirtschaftlicher wie gesellschaftlicher Hinsicht werden.

Unter ganz anderen Bedingungen entwickelte sich das Hofsystem. Dort, wo die Natur in bedeutender Vertikalgliederung des Terrains oder weitab von einander liegenden Bodenteilen nur beschränkt Existenzbedingungen bot, erfolgte die Ansiedlung in einzelnen zerstreut liegenden Gehöften inmitten oder in möglicher Nähe der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen. Diese unterscheiden sich von denen des Dorfsystems hauptsächlich in ihrer arrondierten Gestalt mit weniger extremen Verhältnissen ihrer Längen- und Breitenentwicklung, in bedeutenderer Grösse und unregelmässiger Begrenzung. Die Erweiterung dieser Wirtschaften erfolgte vielmehr durch Vergrösserung der Kulturfächen in Angliederung neuer, als durch Erhöhung ihrer Zahl; die Vermehrung derselben geschah entweder durch Anbau neuer, einschichtiger Höfe, oder des Anbaues in beschränkter Zahl zu Weilern. Die Isolierung der Wirtschaften im Hofsystem konnte ihre gedeihliche Entwicklung in erster Zeit nicht unwesentlich beeinflussen und verzögern; in späteren

Perioden allgemeinen Fortschrittes jedoch bietet dasselbe in seiner Ungebundenheit weit mehr Raum für intensive und individuelle Betätigung wirtschaftlicher Kräfte als das Dorfsystem.

Zwischen diesem und dem Hofsystem reiht sich nach Art der Anlage und ursprünglicher wirtschaftlicher Bedeutung die Besiedlungsform enger Täler mit sanft ansteigenden Lehnen, sowie diejenige neuerer Kolonisationen. Längs des Tales und seiner Strasse wurde hier das Haus in der Weise in geschützter Lage am Fusse der Lehne situiert, dass das hiezu gehörige Besitztum sich in einem breiten Streifen von der Talsohle zur Höhe erstreckte — in der Niederung Wiese, in ansteigenden Lehnen Acker, Weide und Wald. Durch Aneinanderreihung solcher Wirtschaften entstanden die oft mehrere Meilen langen sogenannten Uebergangsdörfer (Schlesien). Zu ähnlichen Formen entwickelten sich diejenigen Kolonien, deren Ansiedlung an die Urbarmachung grösserer Gebiete durch Entwässerung in offenen, besonders aber schiffbaren Gerinnen geknüpft war. In richtiger Erkenntnis und Würdigung der grossen Vorteile, welche diese Art der Ansiedlung in der geschlossenen Form und zu gegenseitiger Unabhängigkeit der Wirtschaften bietet, wurde dieselbe auch im Gefolge anderer Bodenmeliorationen planmässig zur Durchführung gebracht.

Feldgemeinschaft.

Beim Uebergang zum Ackerbau und festem Wohnsitz bilden Haus und Hof das einzige unbewegliche Privateigentum, während das ganze übrige Land als gemeinschaftlicher Besitz betrachtet und besiedelt wurde. Jagd- und Nomadentum waren wenig geeignet, innerhalb des Stammes oder Volkes grössere soziale Unterschiede zu bilden, welche auf den Ackerbau hätten übertragen werden können. Auch waren Grund und Boden bei dem vorhandenen Uebermass und der extensiven Art seiner Nutzung, sowie mangels seines Verkehrswertes und des seiner Produkte kein geeigneter Masstab für Macht und Ansehen. Bei der Gleichheit der wirtschaftlichen Kräfte, ihrer Ziele und des Bedarfes, war die Feldgemeinschaft in einer um die Kapitalanhäufung wenig besorgten Zeit die entsprechende ökonomische Grundlage. Die Betätigung dieser Interessengemeinschaft erscheint bei einzelnen Völkern durch gemeinsame Bearbeitung, Saat und Ernte des ungeteilten urbaren Bodens und alleiniger Verteilung des Ernteertrags, ja gemeinschaftliche Küche*) bis zum wirtschaftlichen Kommunismus gesteigert. In unsere Zeit weit hineinreichend, oder in den Benützungsformen des noch ungeteilten Gemeindebesitzes deutlich erkennbar, bekundet sich die ursprüngliche allgemeine Verbreitung der Feldgemeinschaft in der anfänglichen oder periodisch geübten Verteilungsart von Grund und Boden.

Bei den meisten Landbau treibenden Völkern erfolgte die erste Aufteilung des Ackerlandes auf Grund gleicher Rechte. Da sich jedoch diese Ansprüche

*) Serbische Hauskommunionen (Zadruga), auch in der österreichischen Militärgrenze.

bei der Verschiedenartigkeit des Bodens in der Flächengleichheit allein nicht zum Ausdruck bringen liessen, wurde das aufzuteilende Gebiet in wirtschaftlich ebenwertige Flächen (Riede) gegliedert und diese in so viele Parzellen zerlegt, als die Gemeinschaft Berechtigte besass. Der Gleichberechtigung entsprechend erfolgte die Zuweisung der Grundstücke meist durch das Los*). Noch heute geschieht die periodische Zuteilung des Besitzes in vielen Gegenden Russlands in ähnlicher Weise. Dort wird das Gemeindegebiet meist in drei konzentrische Ringe um den Ort zerlegt, jeder derselben in drei Acker- und Wiesenklassen gesondert und jedem Gemeindeglied in den so gebildeten 18 Bodenabschnitten je ein Grundstück bestimmt. In den seltensten Fällen wird eine einmalige Teilung allen Berechtigten in gleichem Masse und voll genügt haben. Die Unzufriedenheit einzelner, die Störung des gleichen Besitzstandes durch Elementargewalten (Uferbrüche, Terrainrutschungen, Flugsandverwehungen), sowie die Notwendigkeit der Vergrößerung und Vermehrung der Einzelwirtschaften drängten zu neuen, oft wiederholten Theilungen. In noch weit höheren Grade sucht die weitverbreitete periodische Verlosung der Ackerparzellen die Gleichheit der Ansprüche durch den Besitzwechsel in bestimmten Intervallen oder durch Majoritätsbeschluss herbeigeführt, zu erfüllen. Diese Verteilungsform wurde in England jährlich insbesondere bei gemeindeweisen Pachtungen (runrigs) bis ins 18. Jahrhundert, in Irland bis Jakob I geübt, sie musste noch 1821 in Norwegen durch Androhung doppelter Grundsteuer behördlich bekämpft werden, reichte in manchen Gegenden Deutschlands (Triersches Hochland) bis in unsere Zeit und ist heute noch allgemein auf Sardinien und in weiten Gebieten Russlands, woselbst die Kronbauern in Intervallen von 10—15 Jahren, die Privatgemeinden jährlich neu verlosen. Nach der russischen Agrarenquête des Jahres 1872/73 haben die Bauern in 9 Gouvernements (von 38) ausschliesslich in 12 überwiegend Feldgemeinschaft, in 9 Feldgemeinschaft und Einzelbesitz nebeneinander und nur in 8 Gouvernements Einzelbesitz allein**). Wie in dem Aufteilungsmodus selbst, so gelangte das Wesen der Feldgemeinschaft auch in Bestimmungen des Erb-Heimfall und Rückkaufrechtes, sowie in wirtschaftlichen Massnahmen zur Sicherung gleichmässiger Inanspruchnahme und Hintanhaltung einseitiger Ausbeutung des Bodens zum Ausdruck.

Die Feldgemeinschaft entsprang dem natürlichen Entwicklungsgange der Menschheit, sie bestimmte die ursprünglichen Formen des landwirtschaftlichen Betriebes und förderte dessen Ausgestaltung. Sie war auch in späterer Zeit und insolange nicht bedenklich, als die Allgemeinheit oder das Vorwiegen des Ackerbaues nicht zu intensiver Wirtschaft zwang. Überall dort aber, wo der Landbau den gesteigerten Bedürfnissen vorgeschrittener Kulturperioden und der vielseitigen Gliederung ihrer Produktion nur durch erhöhten Aufwand an Arbeit und dauernde Kapitalsinvestitionen genügen kann, musste die Feldgemeinschaft zur drückenden Fessel werden. War der

*) Losstatt, Liss, Luss.

***) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues 1885, § 71.

Drang nach Fortschritt mächtig genug, das auch belebten Massen inwohnende Beharrungsvermögen zu überwinden, so gelangte man durch Stabilisierung der durch die Feldgemeinschaft geschaffenen Feldeinteilung zum Einzelbesitz. Diese Umwälzung jedoch war, ohne die physische Gestaltung des Besitzes zu ändern, ausschliesslich rechtlicher Natur. Vielfach wurde die Feldgemeinschaft auch durch gewaltsame äussere Eingriffe in das Leben der Völker wie unter anderen durch die Einrichtungen des Lehenwesens gelöst. Wo sie aber trotz des vorhandenen Bedürfnisses nach Befreiung von ihrem Drucke bestehen blieb, fuhrte sie die Landwirtschaft zu Stillstand und Rückschritt.

Markgenossenschaft.

Markgenossenschaft und Feldgemeinschaft haben gemeinsamen Ursprung. Regelte diese die Rechte der Einzelwirtschaft am geurbarten Boden, so bestimmte jene die Beziehungen zu den landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen. Alles Urland, in welchem die Ansiedlungen Oasen gleich lagen, musste der ferneren Okkupation innerhalb des Volkes immer länger zugänglich bleiben, je ausgedehnter das besiedelte Gebiet und je geringer seine Bevölkerungsdichte waren. Mit der allmählichen räumlichen Annäherung der einzelnen Wirtschaften oder ihrer Vereinigungen musste ihr Interesse an der Erhaltung genügend grosser, unbesiedelter Flächen zur Deckung des eigenen Ausdehnungsbedürfnisses wachsen. Die Nutzung dieser Gründe zur Weide oder Holzgewinnung erfolgte seitens der angrenzenden Ortschaften gemeinsam und uneingeschränkt nach der Höhe ihres Bedarfes. In der Rodung und Urtarung einzelner ihrer Teile zum Zwecke der Aufteilung innerhalb der Feldgemeinschaften gingen diese unabhängig von einander vor. Je grössere Gebiete dieselben in Anspruch nahmen, je näher sich die Wirtschaftssphären der Ortschaften rückten, desto dringender gestaltete sich das Bedürfnis nach ihrer Begrenzung. Durch die Vermarkung der Gemeinden fiel das Gemeinland entweder an die einzelnen Feldgemeinschaften, oder es wurde als eigener Wirtschaftskörper ausgeschieden und verwaltet.

Viele Markgenössenschaften verschwanden durch fortgesetzte Teilung meist bis auf gemeinsame breitere Grenzraine, andere verloren durch die gleiche Gebietsverminderung an Bedeutung und beschränken sich auf minderwertige ungeurbarte Böden, ein grosser Teil derselben aber besteht heute noch, wenn auch in geänderter Form, in dem ausgedehnten Besitz agrarischer Gemeinschaften. Ursprünglich waren die Markgenossen ausschliesslich und zu gleichen Teilen am Gemeinland berechtigt. Oft gestatteten sie eine beschränktere Nutzung desselben durch spätere Ansiedler oder Arbeiter, welche dann häufig durch fortgesetzte Uebung nutzungsberechtigt wurden. Nicht selten wurde diese Ersitzung durch jährliche Abgaben, Weidegelder oder eine andere Gegenleistung eingeleitet. Ebenso hat die soziale Entwicklung späterer Perioden, insbesondere das Feudalwesen ihren Charakter

wesentlich geändert. Viele derselben verschwanden in den grossen Gütern der weltlichen und geistlichen Feudalherren entweder ganz oder zum Teil. An ihren Resten hatten die Gemeindeglieder nicht mehr den gleichen, sondern den der Höhe ihrer Belehnung entsprechenden Anteil. (Ganz-, Halb-, Viertelheuer). Vielfach haben sich die agrarischen Gemeinschaften mit feudaler Grundlage auch in Oesterreich bis in unsere Zeit erhalten. Andererseits sind ihre Formen im Laufe der Zeit durch regellose Ansiedlung, Verjährung alter, wie Ersitzung neuer Rechte bis zur Unkenntlichkeit verwischt worden. Die Rechte des früheren obrigkeitlichen Gutes, die der Gemeinde und der agrarischen Gemeinschaft, die Nutzungsanteile der einzelnen Klassen der Bauern innerhalb der Genossenschaft sind häufig an und für sich oder bezüglich ihrer Art und ihres Umfangs keine fest umschriebenen.

In jeder Kulturphase leiht das wirtschaftlich stärkste Element auch den übrigen sein Gepräge, jedoch in verschiedenem Masse. Seit die Urproduktion die führende Rolle der Kulturentwicklung an leichter beschwingte Kräfte verloren, tritt ihr Fortschreiten in immer breiteren Gegensatz zu der sie umgebenden wirtschaftlichen Welt. Wohl hat sich auch die Landwirtschaft dem Einflusse des allgemeinen Fortschrittes nicht ganz verschlossen, wohl hat auch sie sich die Forschungen der Wissenschaft und Errungenschaften der Technik, wenn auch nur in ganz bescheidenem Masse, nutzbar gemacht, sie hat die Zahl der Kulturpflanzen vermehrt, ihren Anbau verallgemeinert, ihre Geräte vervollkommenet, Maschinen eingeführt; in ihren Grundlagen aber, in den Formen ihres Besitzes hat sie dem Zuge der Zeit nicht zu folgen vermocht. Unsere Landwirtschaft krankt am Anachronismus ihrer Formen. Die Gemeinsamkeit des Grundeigentums setzt die einfachsten Wirtschaftsformen voraus, deren Ertrag in keinem Verhältnisse zum Kapitals- und Arbeitsaufwand steht. Sie hindert jede gedeihliche Entwicklung der Landwirtschaft und ist überall dort, wo sie in ausgedehntem Masse getroffen wird, ein untrügliches Zeichen wirtschaftlichen Zerfalls.

Servituten.

Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Grunddienstbarkeiten ist in der physischen Gestaltung des bäuerlichen Besitzes und der in derselben fussenden Betriebsformen begründet. Unsere Feldeinteilung hat die agrarischen Gemeinschaften in vermögensrechtlicher Hinsicht wohl zum grössten Teile gelöst, in wirtschaftlicher Beziehung jedoch — in ihrem Wesen also — ist sie nur eine wenn auch wesentliche Abschwächung der alten Feldgemeinschaft, ungenügend selbst den bescheidensten Anforderungen zu genügen, welche die Landwirtschaft im Interesse ihres Bestandes und ihrer Fortentwicklung stellen müsste. Dieser Zustand trägt überdies in der Allgemeinheit und Gleichförmigkeit des Druckes, welchen er übt, jenes gefährliche Moment in sich, welches bei der natürlichen Trägheit der Massen und dem vollkommenen Unvermögen der Einzelnen, die beengenden Fesseln zu sprengen,

die Landwirtschaft erst bis an die äusserste Grenze des Verfalls führen muss, bevor das Bestreben, eine Aenderung zum Bessern herbeizuführen, von Erfolg gekrönt sein kann.

Nach der uns überkommenen Feldeinteilung ist ein Bauerngut keineswegs ein in sich geschlossenes, nach aussen hin unabhängiges, wirtschaftliches Ganze. Dasselbe besteht vielmehr aus einer grösseren, oft kaum übersehbaren Anzahl verschiedenwertiger Teilflächen, welche ohne Rücksicht auf wirtschaftliches Erfordernis in Grösse, Form und Bodengüte in der ganzen Gemeinde zerstreut liegen. Es hat demnach jeder Besitzer im allgemeinen mindestens doppelt so viele Nachbarn, als sein Eigentum Teilstücke zählt. Hieraus ergibt sich mit Naturnotwendigkeit eine derartige Fülle gegenseitiger Beziehungen und unlöslicher Beschränkungen des Einzelnen gegenüber der Gesamtheit der übrigen Besitzer, dass dieselben auf jedem Gute weit schwerer lasten, als alle übrigen Sonderdienstbarkeiten.

Schon das erste Erfordernis jeder geordneten Wirtschaft, die dauernde feste Begrenzung des Eigentums stösst bei allen nach dem Dorfsystem angelegten Feldeinteilungen auf meist unüberwindliche Schwierigkeiten. Es ist im Wesen dieser Einteilung, in der Gemenglage der Parzellen, begründet, dass jede Massnahme bezüglich eines Besitztums, in die Rechtsverhältnisse der grossen Anzahl der Nachbarn eingreifend, schon am Widerstand des Einzelnen scheitert. Nun findet sich aber in jeder Gemeinde eine, wenn auch noch so geringe Minorität, welche sich aus Egoismus, aus Mangel an besserer Einsicht, starrem Festhalten am Ueberlieferten oder aus persönlichen Gründen gegen jede Neuerung zum mindesten passiv verhält.

In einer unvermarkten Gemeinde, in welcher die Grenzfurche allein das Eigentum scheidet, können die Begrenzungen der Parzellen keine unverrückbaren sein. Jede neue Ackerung verschiebt dieselben in der Richtung des geringsten Widerstandes und pflanzt diese Bewegung bis zu einer festen Linie fort, von wo aus sich die Bewegung in einer folgenden Periode zur Herstellung des Gleichgewichtes in entgegengesetzter Richtung geltend macht. Tatsächlich befindet sich in solchen Gemeinden keine Parzelle zwischen ihren ursprünglichen oder auch nur den Grenzen eines kürzeren Zeitabschnittes. Es wäre daher die Fixierung des jeweiligen Begrenzungszustandes einer Gemeinde die Bestätigung eines unrechtmässigen Besitzstandes, welchen selbst die Freunde der Vermarkung ablehnen müssten. Die Zurückführung des Besitzstandes auf ein früheres Stadium, etwa auf das in einer älteren Vermessung festgehaltenen oder auf die Grundlage der ursprünglichen Verteilung hingegen stösst auf die Weigerung aller jener, die sich im Besitze von Gebietsüberackerungen befinden, oder solche anstreben. So bleiben die Gemeinden unvermarkt, die Parzellenbreite wird nach wie vor alljährlich durch Abschreiten oder die Peitschenstiellänge kontrolliert, alte Besitzstreitigkeiten und Prozesse durch neue vermehrt.

Ueber diese grundsätzlichen Schwierigkeiten hinaus scheitert die Vermarkung an den hohen Kosten, welche für dieselbe aufgebracht werden

mussten. Eine mittlere Gemeinde von 2500 ha Kulturland, in welcher die Zersplitterung noch keineswegs die äusserste Grenze erreicht, zählt 3000 Parzellen. Bei einer durchschnittlichen Breite derselben von 16 m beträgt ihre mittlere Länge zirka 500 m oder die Gesamtentwicklung der Längsfurchen zirka 1,500.000 m oder 200 geographische Meilen. Zur Vermarkung einer Länge von 500 m sind in ebenem Terrain und bei mässig gekrümmten Grenzen 4 Steine, im ganzen also zirka 12.000 Steine notwendig. Eine solche Vermarkung wird daher nur in äusserst günstigen Verhältnissen mit dem Kostenaufwande von 24.000 K oder zirka 10 K per ha bewirkt werden können.

So dankenswert die Parzellenvermarkung zu einer Zeit gewesen wäre, da die Gemenglage als Resultat der sich vollziehenden Bodenverteilung noch für unumstösslich gut und wirtschaftlich richtig gelten konnte, so bedenklich wäre es jetzt, der Stabilisierung eines wirtschaftlich völlig unzulänglichen, unzeitgemässen Zustandes auch nur das geringste Opfer zu bringen.

Weit empfindlicher, ja erdrückend wirkt die gegenseitige Abhängigkeit der Einzelwirtschaften in der Gemenglage in Bezug auf ihre Betriebsformen. Die Folge der weitgehenden Zersplitterung, der Gliederung des Besitzes ohne Berücksichtigung der Selbständigkeit der einzelnen Teilstücke ist die vollständige wirtschaftliche Gebundenheit. Schon die beschränkte Grösse der Parzellen allein, welche im Mittel selten die Ausdehnung eines ha besitzen, sowie überdies die wechselnde Bodenbeschaffenheit der langen, schmalen Streifen lassen eine selbständige Bewirtschaftung auch dann ausgeschlossen erscheinen, wenn dieselben an jedem Punkte ihrer Ausdehnung frei zugänglich wären. Die Gruppierung der Parzellen eines Besitztums zu mehreren selbständigen Wirtschaftskörpern scheidet vor allem an der räumlichen Entfernung derselben, an der erhöhten Schwierigkeit rechtzeitiger Bestellung, sowie mangels aller Uebersichtlichkeit des Betriebes.

Noch weit drückender macht sich diese Gebundenheit in weniger ebenen Lagen mangels ausreichender Wege geltend, wo der Zeitpunkt für Bestellung, Saat und Ernte von der Gemeindevertretung alljährlich förmlich bestimmt und kundgemacht werden muss, damit einer des andern Eigentum nicht unzeitig schädige, wenn er auf seine Parzelle gelangen will.

So ist der Landmann gezwungen, sein Feld nach vielhundertjähriger Tradition zu bauen wie sein Nachbar, ohne sich den geänderten Anforderungen der Zeit wesentlich auch nur im geringsten anschmiegen zu können.

Jedoch auch abgesehen von so durchgreifenden Umgestaltungen, wie dem Systemwechsel im landwirtschaftlichen Betriebe, hindert die veraltete Feldeinteilung die Einführung aller jener Massnahmen, welche geeignet sind, die Rentabilität der Landwirtschaft durch Erhöhung des Reinertrages oder Verminderung der Produktionskosten günstiger zu gestalten. Wie mühselig und vereinzelt schafft sich die Einführung der grünen Brache, einer notdürftigen Verbesserung des herrschenden Dreifeldersystems Eingang in unsere Landwirtschaft! Die Entwässerung des Bodens ist nur im Wege der Ge-

nossenschaftsbildung ermöglicht und auch da nicht immer ohne Belastung fremder Grundstücke durchführbar. Die Bewässerung scheidet überall an der Zersplitterung des Besitzes und der hiemit verbundenen zufälligen Gestalt und Lage der Parzellen. Die Anwendung künstlichen Düngers ist insbesondere auf Riemenparzellen nicht immer möglich, weil selbst ein mässiger Wind schon die feinen Teile desselben bei der Handsaat auf das Nachbarfeld trägt. Die Erfolge landwirtschaftlicher Maschinen werden bei der Gemengelage wesentlich beeinträchtigt oder erscheint deren Einführung überhaupt unmöglich.

Ueberdies beschränkt eine Fülle anderer meist fest umschriebener Dienstbarkeiten die freie Ausübung des Eigentumsrechtes auf landwirtschaftlichem Besitz, welche nur zum Teil in der Verteilung von Grund und Boden, zum Teil in örtlichen Verhältnissen begründet erscheinen. So erlahmen selbst die eifrigsten Bemühungen denkender Landwirte an den Schranken, die sich die Landwirtschaft in der Vorzeit selbst gezogen. Man kann aber auch in einer vielhundertjährigen Einrichtung, welche ihre Entstehung ganz andern Voraussetzungen und Zielen dankt, die Bedingungen der Fortentwicklung in einer Zeit, welche alle Produktionsverhältnisse bis in ihre Grundfesten erschüttert hat, nicht noch und in alle Ewigkeit suchen.

Die soziale Entwicklung des Bauernstandes.

Forscht man nach dem Grunde der allgemein beobachteten Erscheinung, dass sich Neuerungen in der Landwirtschaft viel schwerer und langsamer Bahn brechen, als in allen andern menschlichen Produktionszweigen, so wird die Antwort hierauf erschöpfend nie ohne Würdigung der geschichtlichen Entwicklung der sozialen Stellung des Bauernstandes zu geben sein. Wohl ist die direkte Einflussnahme der menschlichen Arbeit auf die Höhe des Ertrages bei der Landwirtschaft durch ihre vielseitige Abhängigkeit von der unabänderlichen Natur in engere Grenzen gebannt als bei allen andern Urproduktionen. Aber weist nicht gerade die erhöhte Abhängigkeit den Menschen überall zur intensivsten Betätigung seiner körperlichen und geistigen Kräfte? Sucht der menschliche Geist nicht gerade dort, wo die äusseren Bedingungen seines Schaffens die ungünstigen sind, am eifrigsten nach jenen Bahnen, die seine Tätigkeit zu einer noch lohnenden gestalten?

Oder blieb der Landwirtschaft nichts mehr zu tun übrig? All die Jahrhunderte mit ihrer Entwicklung materieller und geistiger Kultur sind an der Landwirtschaft fast spurlos vorbeigezogen und es wäre, wenn jetzt nicht alles dazu drängte, hier Wandel zu schaffen, mit einem nicht geringen Grade von Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass es früher gelingen werde, die Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion in Retorten fabrikmässig herzustellen als die Kluft zu füllen, welche zwischen der Ausgestaltung des Landbaues und der Höhe der allgemeinen Entwicklung des Weltgetriebes gähnt.

Unsere Landwirtschaft hat zu lange der belebenden Strahlen materieller Freiheit entbehrt, unter welcher allein die Saat des Geistes spriesst und reift.

Der Bauer war nicht Herr der Scholle, die er baute. Sein Interesse an der Steigerung des Ertrages war in dem Masse abgeschwächt als er die Früchte seiner Arbeit mit seinem Grundherrschaften teilen musste. Es lag ihm daher näher, einen Teil seiner Arbeit dem landwirtschaftlichen Betriebe zu entziehen und einer anderweitigen Tätigkeit zuzuwenden, deren Lohn ihm voll zufiel. Die Formen des Betriebes waren ihm durch die Art der Abgaben unverrückbar vorgeschrieben. Diese — natürlicher Weise ausschliesslich Massenartikel der landwirtschaftlichen Produktion — wiesen den Landwirt auf das Gebiet des reinen Körnerbaus in der Dreifeldwirtschaft, welche alle jene Momente — grösste Einfachheit des Betriebes, geringsten Aufwand an Kapital und Arbeit und Gleichförmigkeit des Ertrags nach Art und Höhe, in sich schliesst, welche ihm in Anbetracht seines Abhängigkeitsverhältnisses als die massgebenden erscheinen mussten.

Soziale Bildungen, die Ueberwälzung der physischen Arbeit mit all ihren Konsequenzen, vollziehen sich allzeit und überall nach dem Rechte des Stärkeren; und je weiter wir in dem Leben der Völker zurückblicken, desto ursprünglicher werden die Formen der Standesgliederung. Die Unterjochung eines sesshaften Volkes durch einen anderen Volksstamm lässt, insbesondere dann, wenn die Niederwerfung eine vollständige war, alle erworbenen Rechte an Grund und Boden mit einem Male verschwinden. Der Sieger betrachtet sich als unmittelbaren Herrn des Landes und der Leute, über welche er unumschränkt verfügt. Als natürliche Fortsetzung seines ungebundenen Nomaden- und Kriegerlebens bildet die Jagd seine ausschliessliche Beschäftigung. Die ungewohnte, einförmige Tätigkeit des Landbaues verschmähend, überlässt er diese seinen Untertanen voll und ganz. Ueber die Früchte der Arbeit der Unfreien aber verfügt er wie über ihr Leben und ihren Tod. Die Milderung der Gegensätze lässt im Laufe der Zeit an Stelle der ungebundenen Willkür bestimmte Abgaben und Dienste treten, welche der Leibeigene seinem Grundherrschaften zu leisten verpflichtet wird. Diese Wirtschaftsweise entbehrt jedes natürlichen Ansporns und der Möglichkeit der Fortentwicklung, da ihr ein grosser Teil des Ertrages in den Abgaben dauernd entzogen wird, welcher ihr sonst als Betriebskapital hätte zugewendet werden können.

(Schluss folgt.)

Ergänzung des Beamtenstandes bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

Von *Karl Scharf*, k. k. Geometer in Leitmeritz.

Die Ergänzung des Beamtenstandes bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters erfolgt durch Absolventen des geodätischen Kurses an den technischen Hochschulen, welche nach einer 3-6 monatlichen Probeprobeleistung zu Evidenzhaltungs-Eleven ernannt werden.

Die Entwicklung der Wirtschafts- und Grundeigentumsformen in der Landwirtschaft.

Von *Ernst Engel*, k. k. Obergemeinderat und Honorar-Dozent.

(Schluss)

Eine nicht unwesentliche Umgestaltung des Betriebes erfuhr die Landwirtschaft durch die Schaffung der Hofgüter, welche der Gutsherr als fruchtbarsten Teil des von ihm beherrschten Gebietes in eigene Bewirtschaftung nahm. Dieses Gut, zumeist der dritte Teil des urbaren Landes, wurde von den Unfreien oder Hintersassen des Gebietes durch Hand- und Spanndienste bestellt, hiefür die Abgaben für das Bauerngut, wenn auch nicht aufgehoben, so doch bedeutend vermindert. Diese Gestaltung des Untertänigkeitsverhältnisses bedeutet in der Entziehung ausgedehnter und wertvollster Kulturf lächen an und für sich eine Schwächung des Bauernstandes, welcher das Hofgut überdies nicht allein durch seine Arbeit, sondern auch durch sein Betriebskapital in Form der Gespanne und Geräte auf Kosten der eigenen Wirtschaft bestellen musste. War die Bewirtschaftung des Hofgutes durch so weitgehende Inanspruchnahme fremder Hilfsmittel und mangels eigener eine selbst nach den Begriffen jener Zeit keine mustergiltige, so lag hierin doch die Möglichkeit der Bildung einer vom Drucke der unmittelbaren Abhängigkeit freien Wirtschaft sowohl für das Hof- wie das Bauerngut. Dieselbe vollzog sich tatsächlich aus der Frohnwirtschaft dadurch, dass einerseits die Höfe der Unfreien ihre wirtschaftliche Loslösung vom herrschenden Gute erreichte, andererseits unbegüterte Freie zu landwirtschaftlichen Arbeiten herabgedrückt wurden.

Der eigenen Bewirtschaftung ausgedehnter Grundkomplexe durch den Grundherrn lag vor allem das Motiv der Erhöhung der Rente zu grunde. Allein das hiedurch in den herrschenden Kreisen geweckte und sich steigernde Interesse an der Landwirtschaft, die Notwendigkeit der eigenen Kapitalbildung und Inanspruchnahme für die Ausgestaltung des Landbaues förderte in hohem Grade auch das Bauerngut. Der Umstand, dass der Bauer nun Arbeit und Kapital seinem überdies räumlich beschränkten Besitztum voll und ganz zuwenden konnte, musste bei seinem ungeschmälernten Interesse und seiner weit höheren Neigung zur Kapitalbildung bald die relative Ueberlegenheit des kleinen Besitztums gegenüber der grossen, aber kapitalarmen Wirtschaft der Hofgüter dartun.

Die geringe Ertragsfähigkeit der Hofgüter führte zunächst zu einer teilweisen Rückentwicklung der Eigentumsverhältnisse insoweit, dass der Gutsherr Teile seines in eigenem Betriebe stehenden Besitzes dem wirtschaftlich erstarkten Bauerntum gegen Ablieferung eines Teiles vom Ertrage — in Teilbau — überliess. Die Grundherren blieben jedoch für die Dauer hiebei nicht stehen, sondern wussten mangels bestehender und anerkannter Verträge zur Hebung ihrer Einkünfte auch den freien Teil des bäuerlichen Besitzes in dieses

Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, in welchem sich weder der Gutsherr noch der Bauer in Anbetracht der zu teilenden Ernte bereit fanden, der Entfaltung der Wirtschaft irgend welche Opfer zu bringen.

Solange sich der Verkehr der Werte im allgemeinen ohne wesentliche Benützung des Geldes als Preismasstab vollzog, fanden die Besitzrechte mit den hieraus erwachsenden Verpflichtungen ihren Ausdruck in Form der Naturalabgaben — und Leistungen. Mit der Ausbreitung des Geldwesens trat auch hier an Stelle dieser das Geld — der Pachtzins. Die Verpachtung der Grundstücke erfolgte anfänglich auf eine bestimmte Zeit, nach welcher dieselbe erneuert werden musste. Vielfach war jedoch der abgehende Pächter von einer neuerlichen Bewerbung grundsätzlich ausgeschlossen. Die beschränkte Dauer des Pachtvertrages hinderte einerseits den Pächter den Ertrag des Gutes durch dauernde Kapitalsinvestitionen zu erhöhen. Der wechselnde Jahresertrag musste ihn bei dem gleichbleibenden Zinse sogar zur Einschränkung auch bezüglich der vorübergehenden Verbesserungen mahnen. Andererseits schädigte die uneingeschränkte Neigung zu übermässiger Inanspruchnahme des Bodens ohne Rücksicht auf seine Ertragsfähigkeit für kommende Jahre die Interessen des Grundeigentumes in hohem Grade. So mussten denn Bestandesgeber — wie -Nehmer in der Verlängerung der Pachtdauer bis auf Lebenszeit und darüber hinaus in der Umwandlung des Zeitpachtes in Erbpacht jene Form der Nutzung erblicken, welche diese Uebelstände wenn auch nicht beseitigen, so doch wesentlich zu mildern geeignet ist.

Dieses zwei Jahrtausende währende, nicht immer unblutige Ringen der Hörigen nach persönlicher und wirtschaftlicher Befreiung zeigt in all' seinen wechselnden Formen die Unzulänglichkeit der Eigenbewirtschaftung grosser Herrngüter, sowie die hohe wirtschaftliche wie soziale Bedeutung eines freien und selbständigen Bauernstandes. Diese Bewegung gegen die aus grauer Vorzeit überkommenen, einseitig nur auf geschichtlicher Grundlage fussenden Vorrechte eines Standes, welcher die grosse Ueberzahl der Mitmenschen in der freien Ausübung ihrer natürlichen Rechte hinderte, fand auch ausserhalb der Landbau treibenden Bevölkerung aus ähnlichen Gründen, insbesondere in dem regeren Geistes- und Wirtschaftsleben der Städte mächtige Förderung. Die widernatürlich gestauten Massen durchbrachen zu Ende des vorigen Jahrhunderts in der grossen französischen Revolution gewaltsam die ihrer freien Entfaltung entgegengesetzten Hemmnisse. Jener gewaltige Kampf des menschlichen Geistes nach seinen höchsten Gütern, welcher in Frankreich in den grausamsten Formen und Verirrungen der menschlichen Natur zur Anerkennung der allgemeinen Menschenrechte führte, erschütterte über die Grenzen dieses Landes hinaus die Grundlagen auch der übrigen Staaten des Kontinentes.

In Oesterreich hatte Kaiser *Josef II.* vor Ausbruch der französischen Revolution im Jahre 1781 durch die Aufhebung der Leibeigenschaft die Grundlage zur weiteren Befreiung des Bauernstandes geschaffen. In Deutschland folgten in vielen Ländern Gesetze über die Ablösung der Erbpachtungen und Erbinne durch perzentuelle Erhöhung der Pacht- und Erbabgaben, über

die Aufhebung der Grundverleihungen mit Vorbehalt des Obereigentumsrechtes, sowie über die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke. Insolange jedoch diese Auseinandersetzungen zwischen Grundherren und Bauern einseitig vom wirtschaftlichen Standpunkte allein aufgefasst wurden, vollzogen sich dieselben in den bescheidensten Grenzen. Erst die Organisation der zwangsweisen Grundentlastung durch den Staat unter Heranziehung und Berücksichtigung aller beteiligter Faktoren, welche in Oesterreich mit dem Patente vom 17. September 1848 ins Leben trat, beseitigte in umfassender Weise alle sich aus dem früheren Untertanenverhältnis ergebenden Abgaben, Leistungen, Rechte und Pflichten.

Zum Zwecke der Grundentlastung wurde der jährliche Rentenwert der abzulösenden Lasten nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1836—1845 erhoben, unter Zugrundelegung eines Zinsfusses von 5⁰/₁₀ kapitalisiert und in Anbetracht des Gemeinnutzens dieser Institution nicht der volle Betrag sondern ²/₃ desselben als Ablösungsquote bestimmt, für welche zu je einem Drittel Bauer und Land aufzukommen hatten und das letzte Drittel als Leistung dem Grundherrn natürlich entfiel. Diese Schuld wurde in Form von Obligationen unter Verzinsungs- und Amortisationsgarantie des Staates in 40 Jahren mit einem Aufwande von ca. 200 Millionen Gulden getilgt. Hieran reihten sich die Servituten-Ablösung und -Regulierung als Beseitigung der örtlich beschränkten Lasten der Landwirtschaft, die gesetzliche Aufhebung des Bestiftungszwanges, der einen Teil des bäuerlichen Besitzes, die gestifteten Hausgründe als unteilbar erklärten und endlich die Einführung der Freiteilbarkeit.

All diese gesetzlichen Massnahmen haben die Bedingungen für die freie Entfaltung der Landwirtschaft zum Teil geschaffen, zum Teil wirksam vorbereitet. Allein die von einem zum anderen Menschenalter vererbte Gebundenheit und Unselbständigkeit wirkt im Vereine mit der umgeänderten gegenseitigen, in der Feldeinteilung begründeten Abhängigkeit der Wirtschaften so mächtig nach, dass es des kräftigsten äusseren Anstosses bedarf, um den Landbau auf Grund der zeitgemäss gestalteten Verhältnisse neu zu beleben. Die Landwirtschaft gleicht hier einem mittelosen Kranken, der nach langem schweren Siechtum durch die Kunst der Aerzte gesundet das Krankenlager verlassen muss und die Strasse betritt, wo seiner, wenn ihm nicht rechtzeitig fremde Hilfe wird, nun bei gesundem Leib der sichere Hungertod oder Verderbnis wartet.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Landbaues.

In inniger Wechselbeziehung mit der sozialen Gestaltung der Landwirtschaft läuft deren wirtschaftliche Entwicklung. Doch ist sie hierin von einer Reihe anderer, teils natürlicher, teils gesellschaftlicher Faktoren abhängig. Die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Grösse der Wirtschaften, natürliche Bodenbeschaffenheit und klimatische Verhältnisse, ihre Lage zum Absatzgebiete sind hier ebenso bestimmend, wie die Art und Höhe der Bedürfnisse

der Konsumenten, der Charakter des Volkes und die von der allgemeinen Kulturentwicklung abhängigen Bedingungen, welche auf den Verkehr und die Preisbildung der Güter bestimmend wirken.

Der Landbau beschränkte sich in seiner ursprünglichsten Art auf den geringsten Aufwand von Arbeit und Kapital. Die Aussaat erfolgte entweder auf einem notdürftig gerissenen Teil der Steppe oder in die Asche der zu diesem Zwecke abgebrannten oder durch Abschälung der Rinde dem Moder preisgegebenen Waldungen. Der Fruchtausfall bei der Ernte diente durch eine Reihe von Jahren zugleich als Saatgut für die nächste Vegetationsperiode. Häufig wurde bei abnehmendem Ertrage der Ort des Anbaues in einen anderen Teil des Gebietes verlegt und der durch natürlichen Samenflug verjüngte Graswuchs der verlassenen Felder durch Weidegang genützt.

Diese wilde Wirtschaft, welche in ihrem Ertrage ebensowenig ergiebig als unsicher war, wich vielfach durch verbesserten Betrieb der Feldwirtschaft und erhöhtem Aufwande für die periodisch wieder dem Grasbau gewidmeten Flächen der geregelten Feldgraswirtschaft.

Auf wesentlich anderen Grundlagen ruht die Dreifelderwirtschaft und die ihr verwandten Systeme, welche neben dem Ackerbau insbesondere in ihrem Ursprunge eine ewige Weide voraussetzen. Hier wird alles unter dem Pfluge stehende Land in drei Gruppen gegliedert, von welchen in jährlichem Wechsel je eine mit Sommergetreide und die andere mit Winterung bestellt wird, während die dritte unangebaut rastet. Der nicht geurbarte, vom Dorfe meist weit abliegende Teil der Gemeinde dient der Weide oder Holznutzung.

Diese Betriebsform beherrscht das wirtschaftliche Leben der meisten ackerbautreibenden Länder seit mehr als einem Jahrtausend ohne wesentliche Abänderung. Erst in neuerer Zeit kam man dem Bedürfnisse nach Futter für die Ueberwinterung der Tiere durch teilweisen Anbau der Brachfelder nach. Neben der weitverbreiteten Dreifelderwirtschaft erfolgt der Anbau auf demselben Felde entweder in grösseren Zeitabschnitten als bei dieser (Vier-, Fünffelderwirtschaft), oder in jedem zweiten Jahre (Zweifelderwirtschaft), oder auch alljährlich ohne Brache oder Fruchtfolge.

Jedes System des reinen Landbaues beruht auf der Inanspruchnahme des Bodens zur Produktion vegetabilischer Nahrungsmittel durch Arbeit und Kapital. In je höherem Grade die beiden letzteren Mittel die Naturkraft unterstützen, desto intensiver der Betrieb.

Jede Pflanze entnimmt dem Boden, in welchem sie wurzelt, ihre Nahrung nach ihrer Art. Jedoch muss dieselbe, um von der Pflanze aufgenommen zu werden, in feinsten Zerteilung und löslicher Form im Boden vorhanden sein. Diese Aufschliessung der Ackerkrume erfolgt durch die Einwirkung der Luft, des Wassers, durch die Temperatur und die im Boden vorhandenen Stoffe, sowie durch die Pflanze selbst und kann durch die Bestellung des Ackers wesentlich unterstützt werden.

Die Pflanzen bedürfen der im Boden verteilten einzelnen Nährstoffe zu ihrem Aufbau je nach ihrer Art in bestimmtem gegenseitigen Verhältnisse.

Innerhalb derselben Art jedoch ist die Pflanzen-Ernährung durch die Menge jenes der unentbehrlichen Stoffe bestimmt, welche im Boden im geringsten Masse vorhanden ist.

Die Ertragsfähigkeit der Krume hängt demnach nicht allein von der Masse der vorhandenen aufnahmefähigen Substanzen, sondern wesentlich auch von deren Mischungsverhältnis ab. Alle Früchte des Bodens, welche ihm die Ernte dauernd entzieht, sind Teile der Erde mit alleinigen Ausschluss des Kohlenstoffgehaltes derselben, welchen die Pflanze durch Aufnahme der Kohlen-säure der Luft bildet. Es muss somit alles Kulturland zur Bestellung mit derselben Pflanze mit jedem Jahre in dem Masse ungeeigneter werden, je unvollständiger der Rückersatz der ihm entzogenen Nährstoffe erfolgt. Der Stoffersatz, welcher durch die Düngung geleistet wird, kann naturgemäss in keiner Wirtschaft ohne Zuhilfenahme fremder Mittel ein vollkommener sein. Er wird um so spärlicher, je mehr sich die Landwirtschaft auf den blossen Verkauf der geernteten vegetabilischen Produkte des Bodens beschränkt.

Die Erhaltung der Gleichgewichte zwischen Stoffentnahme und Rückersatz ist die notwendige Grundlage nachhaltiger Ertragsfähigkeit des Bodens. Diese Statik der Bodennährstoffe wird durch die Brache der Dreifelderwirtschaft, welche alljährlich den dritten Teil des Ackerlandes ausser Ertrag setzt, nicht erzielt. Sie wird dagegen wirksamst durch einen angemessenen Wechsel im Anbau der Kulturpflanzen angebahnt. Insbesondere ist es die Aufeinanderfolge von Halm- und Blattpflanzen, welche die einseitige Ausbeutung des Bodens verhindert. Während die Halmpflanzen ihre Nahrung bei beschränktem Tiefgang der Wurzeln in der obersten Erdschicht finden und den Boden insbesondere in seinem Stickstoffgehalte stark in Anspruch nehmen, holen eine grosse Anzahl Blattpflanzen (Stickstoffsammler) mit ihren tiefgehenden Pfahlwurzeln den Stickstoff des Untergrundes empor und bereichern so die Ackerkrume damit durch ihre Wurzelrückstände.

Dieser Umstand ist um so beachtenswerter, als einerseits den Wirtschaften gerade der Stickstoffgehalt des Bodens durch den Verkauf der Körner in bedeutendem Masse entzogen wird, andererseits dieser Stoff in der Ackerkrume fast immer als jener Faktor in geringster Menge vorhanden ist, welcher nach dem Gesetze des Minimums die Höhe des Rohertrages regelt.

Ebenso ungenügend erfolgt bei der Dreifelderwirtschaft der Ersatz des Nährstoffabganges durch die Düngung, welche dem Boden das geerntete Stroh allein und in wenig veränderter Form wieder gibt. Stückzahl und Beschaffenheit des Viehstandes sind hier so mässig, als die einfachsten Bedingungen rationeller Viehhaltung mangeln. Es ist ein trauriges Stück Dorfsidyll, wenn der Dorfhirt bei Tagesgrauen in das sinnige Zeichen seiner Würde, das Ochsenhorn stossend, die Tiere aus ihrer Ruhe scheucht. Aus dem Stalle getrieben, legen dann die herabgekommenen Rinder den oft stundenweiten Weg zur Weide zurück, um dort den Unbilden der Witterung, Wind und Wetter und schattenloser Sonnenglut preisgegeben, ihr spärliches Futter zu raufen. Ehe noch die Sonne zur Neige geht, treten sie den langen Heimweg an, die

mühsam gefundene Nahrung in mechanische Arbeit der Bewegung umzusetzen. Je näher sie sich dem Stalle wissen, desto schneller wird ihr Schritt und in rasender Eile zerstampfen sie sich auflösend die staubige Dorfstrasse, um an den Haustoren harrend, mit ihren Hörnern stürmisch Einlass zu begehren. Auch der Winter bringt diesen armen Geschöpfen keine nennenswerte Besserung ihrer Lage, da der Bauer mangels ausreichender Nahrungsmittel sehr bald zum Stroh greift, um seine Tiere vor dem Hungertode zu bewahren. Es kann bei solcher Wirtschaft daher ebensowenig von einem Ertrage, als von einer Unterstützung und Ergänzung des Ackerbaues durch die Viehzucht die Rede sein.

In welchem Masse das Erträgnis des Landbaues durch Arbeit erhöht wird, geht wohl aus dem Umstande zur Genüge hervor, dass die Fläche eines Hektars mit Gartenbau in seiner intensiven Nutzungsart des Bodens eine Familie nicht schlechter nährt, als die Dreifelderwirtschaft mit ihrer zwanzig- bis dreissigfachen Boderfläche. Die Arbeit ist hier eben von den für den Anbau und die Ernte unumgänglich notwendigen Verrichtungen bis zur unausgesetzten Betreuung jedes Pflanzen-Individuums gesteigert.

Die Arbeit in der Landwirtschaft ist ihrer Natur nach fast immer Massenverrichtung, und es hängt ihr Erfolg, da sie sich meist überdies auf wenige Wochen der Saat und Ernte erstreckt, von der Möglichkeit der vollsten Ausnutzung der ohnedies nie im Ueberschuss vorhandenen Kräfte und der Zeit ab. Wie wenig ist dies jedoch bei der durch die Dreifelderwirtschaft festgehaltenen Feldeinteilung möglich! Parzellen von wenigen Aren, oft Quadratmetern, Wiesen mit kaum einer Massbreite, sind ebenso häufig wie Kilometer lange, nur einige Meter breite Streifen, auf welchen ein Gespann kaum mehr als eine Furche hin und zurück im halben Tage ackert. Welcher Arbeitsverlust ergibt sich nicht schon allein daraus, dass der Knecht seine Arbeit vorzeitig abbrechen muss, weil die vorhandene Zeit nicht mehr voll ausreicht, um mit seinem Gespann an den Ausgangspunkt wieder zurückzukehren! Welch weitere Fülle schlecht genutzter Zeit und Arbeit liegt in der toten Bewegung von einer Parzelle zur andern und zum Dorfe zurück, woselbst Tränkung und Fütterung erfolgen muss! Tatsächlich verbringt der Bauer mit Gespann und Gerät mehr als ein Drittel des Tages auf der Strasse.

Je mehr die Erweiterung anderer Betriebszweige die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter vermindert und die Tagelöhne erhöht, desto dringender gestaltet sich das Bedürfnis nach Einführung landwirtschaftlicher Maschinen. Aber auch hier stellt sich die Feldeinteilung hemmend entgegen oder verkürzt zum grösseren Teil den Erfolg derselben. Die Maschine setzt fast immer eine grössere Ausdehnung, regelmässige Begrenzung und bestimmte Dimensionen der Flächen voraus. So wird z. B. die Leistung der Sämaschine nicht unwesentlich dadurch herabgemindert, dass dieselbe bei der geringen Breite der Felder oft schon beim dritten oder vierten Gange in der ganzen Länge des Ackers mit teilweise geschlossenen Trichtern bewegt werden muss. Andererseits ist es bei der ungeheuren Längenentwicklung der Parzellen wieder not-

wendig, dieselbe mit grösseren Mengen Reserve-Saatgüter in Säcken zu belasten, um den oft mitten in freiem Felde entleerten Saatkasten von neuem zu füllen. Aehnliche Schwierigkeiten ergeben sich bei der Anwendung anderer Maschinen.

Die Uebersichtlichkeit und Ueberwachung der Arbeit ist hier von vornherein erschwert. Muss doch der Bauer schon zutrieden sein, wenn sein Knecht, wie dies nicht selten vorkommt, keine andere, als die ihm angewiesene Parzelle bestellt oder erntet. Es erfordert ja selbst beim Eigentümer derselben kein geringes Mass von Orientierungsvermögen aus den 3 bis 10.000 Parzellen der Gemeinde die grosse Zahl seiner eigenen mit Sicherheit herauszufinden.

Die Arbeit allein vermag die Naturkraft nicht zu wirtschaftlicher Produktion zu beleben. Erst in Verbindung mit dem Kapital gelangt sie zur vollen und nachhaltigen Wirkung. Dieses ist in der Landwirtschaft teils als Grund und Boden, teils als mit diesem meist in fester Verbindung stehenden zur Erreichung des wirtschaftlichen Zieles dauernd bestimmten Einrichtungen und endlich als in seinen Formen wechselnden Betriebskapital vorhanden. Die obere Grenze des in der Einzelwirtschaft mit Erfolg zur Verwendung gelangenden Kapitals ist durch die Möglichkeit, mit demselben mindestens die dem allgemeinen Zinsfusse entsprechende Verwertung zu erzielen, gegeben. Die Ueberwältigung der Wirtschaften insbesondere mit Betriebskapital ist, insofern dieselbe überhaupt in nennenswertem Umfang vorkommt, weit weniger gefährlich als empfindlicher Mangel an solchem, welcher selbst die vorhandenen Mengen nicht zum vollen Ertrage kommen lässt. Die andauernd gedrückten Getreidepreise sowie die fortgesetzte Schwächung des landwirtschaftlichen Betriebes durch die bäuerlichen Erbfolgeformen haben demselben nicht allein die nötigsten Betriebskapitalien entzogen, sondern hindern denselben in der oft bis an die äusserste Grenze der Möglichkeit getriebenen Verschuldung wieder kapitalbildend zu werden.

Die Rentabilität der Landwirtschaft ist, ohne an ein bestimmtes System gebunden zu sein, doch in höchstem Masse davon abhängig, inwieweit dieses ihre Anpassung an die natürlichen wie wirtschaftlichen Produktionsbedingungen ihres Standortes und ihrer Zeit gestattet. Jede Wirtschaftsform aber, in welcher weder die freie Betätigung der persönlichen Wirtschaftseignung, noch die Errungenschaften der Wissenschaft und Erfahrung Raum finden, muss naturgemäss zur Versumpfung und allgemeinen Armut führen.

Die Fruchtfolge- oder Wechselwirtschaft, eine weitere Art landwirtschaftlichen Betriebes sucht auf Grund wissenschaftlicher Forschungsergebnisse die volle Ertragsfähigkeit des Bodens durch angemessene Wahl und Wechsel der zum Anbau gelangenden Kulturpflanzen zu erreichen. In ihrem für eine Reihe von Jahren festgestelltem Wirtschaftsplane folgen einander Körnerfrüchte, Futterpflanzen und Hackfrüchte ohne Brache in der Weise, dass die Saat den Boden durch die Vorfrucht allein oder mit Düngung in jener Beschaffenheit findet, welche ihn zum höchsten Ertrage befähigt. An Stelle des reinen oder überwiegenden Körnerbaues tritt hier zur Getreideproduktion der künst-

liche Futterbau und die Kultur von Handelsgewächsen. Der hohe Futterertrag dieser Wirtschaft gestattet derselben nicht allein, die wenig ergiebige Weide vorteilhaft durch die Stallfütterung zu ersetzen und diese Flächen einer erhöhten Kultur zuzuführen, dieselbe ermöglicht durch Verwertung der tierischen Produkte, Arbeit und Fleischproduktion weit bessere Einnahmen als durch den Verkauf der Ernte allein zu erzielen und erhöht überdies durch die Möglichkeit der vollständigen Ausnützung des Düngers den Allgemeinertrag des Betriebes.

Die Fruchtfolgewirtschaft versetzt den Landwirt in die Lage, sich durch entsprechende Auswahl im Anbau der Feldfrüchte den örtlichen Bedürfnissen der konsumierenden Bevölkerung voll anzuschliessen, in dem Erlös für die täglichen Produkte seines Viehstandes eine dauernde Einnahmequelle zur Deckung seiner laufenden Bedürfnisse zu schaffen und sich, sowie seinen Abnehmern durch den vermittlerlosen Absatz eines Teiles seiner jährlichen Produktion, der Handelsfrüchte, wenigstens teilweise von den Segnungen einer internationalen Preisbestimmung zu bewahren. Sie erlaubt und fordert in den verschiedenartigsten Kulturbedürfnissen und der grösseren Anzahl der angebauten Pflanzenarten die volle und anhaltende Betätigung menschlicher und tierischer Arbeit

Wie die Wechselwirtschaft den allgemein gesteigerten Wirtschaftsbedürfnissen in vollem Masse zu genügen imstande ist, verlangt ihr Betrieb den erhöhten geistigen Anschluss des Bauernstandes an die Entwicklung der Zeit. Es wäre aber irrig, wollte man diesbezüglich aus den jetzigen traurigen Verhältnissen unserer Landwirtschaft den allgemeinen Schluss ziehen, dass die Einführung einer intensiveren Kultur noch nicht möglich wäre. Die Natur hat mit ihren Gaben zu keiner Zeit nach Massgabe gesellschaftlicher Standesgliederung gekargt. Geistige Anlagen und Fähigkeiten sind beim Bauernsohne gewiss in keinem geringern Masse als beim Stadtkinde vorhanden und der Betätigung derselben zur Erwerbung nützlicher Kenntnisse steht nun nichts mehr hemmend im Wege. Aber was nützen dem Bauern Wissen, Bildung, Fortschritt und Wissenschaft, wenn er mit den ursprünglichsten Bedingungen seiner Wirtschaft noch im grauesten Altertume susst. Auch hier hängt der Landwirtschaft das starre System einer verzopften Feldeinteilung mit seiner jeden Aufschwung niederdrückenden Last an.

Die Fruchtfolge bedarf vor allen andern Systemen der freien, in sich geschlossenen Einheit der Güter, um seine Einteilung nach wirtschaftlichen Erfordernissen treffen zu können.

Liegt also in der blossen Beseitigung der Zersplitterung und Gemengelage des bäuerlichen Besitzes und ihrer Folgeerscheinung, des Flurzwanges, allein schon ein wirtschaftliches Moment weitgehendster Tragweite, so wird dieselbe, da sie die Möglichkeit schafft, die vorhandenen Wirtschaftsformen in zeitgemässer Weise auszugestalten und nach Massgabe der äussern Bedingungen in die entwickeltste der landwirtschaftlichen Betriebsarten — die Fruchtfolge — überzuführen, dadurch zur Grundlage aller im Interesse des Landbaues durchzuführenden Massnahmen.

Die Grundeigentumsformen der freien Wirtschaft.

Die Landwirtschaft ist wie keine andere Produktionsart geeignet, den beschränkten Bedürfnissen des Menschen auf den ersten Kulturstufen im eigenen Wirkungskreise voll zu genügen. Sie bietet ihm ohne Zuhilfenahme fremder Kräfte Speise und Trank, Wohnung und Kleidung in hinreichender Art. Gewerbe und Industrie wurzeln mit ihren Anfängen vielfach im Hause des Landwirtes. Der Umfang ihres Betriebes, welcher noch keinen fremden Ansprüchen nachzukommen hat, geht nur wenig über den eigenen Bedarf hinaus.

Die fortschreitende Entwicklung der Völker jedoch erhöhte ihre Bedürfnisse und lehrte sie in der Teilung der Arbeit die entsprechendste Weise ihrer Befriedigung zu finden. Das Handwerk löste sich immer mehr vom Landbau und gliederte sich selbst nach Art und Umfang mannigfach. Wohl war das Handwerk vom Landbau keineswegs immer ausgeschlossen, und blieb anderseits manche Fertigkeit dem häuslichen Fleisse der Bauernfamilie vorbehalten; im Allgemeinen aber musste die Teilung der Arbeit notwendigerweise die Steigerung der Bodenproduktion nach sich ziehen. Die landwirtschaftlichen Produkte wurden in ihrer Erhöhung als Gegenleistung der in Anspruch genommenen Erzeugnisse des Gewerbes zu Verkehrswerten, ihr Preismassstab bei der zunehmenden Mannigfaltigkeit der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen das Geld.

Hiedurch war der Landbau aus dem engen Kreise des eigenen Genügens als führendes Element in den Wettbewerb der Volkswirtschaft getreten, wo nicht mehr der erweiterte Bedarf der Wirtschaftenden, sondern die möglichste Steigerung des Ertrages und die Kapitalsbildung das Ziel der Arbeit bilden. Die leichte Beweglichkeit der industriellen und Handwerksbetriebe, ihre volle und rasche Umsetzung der aufgewandten Arbeit und des Kapitals und die bei der weitgehenden Spezialisierung der Arbeit möglichen Vervollkommnung ihrer Mittel liessen diese in den mächtig aufblühenden Städten bald ebenwertig neben die Landwirtschaft treten. Aber auch da vollzog sich der wechselseitige Austausch der Güter mangels schneller und billiger Verkehrsmittel noch in räumlich beschränkten Gebieten, deren Mittelpunkt Städte und Märkte bildeten. Innerhalb dieser Verkehrsgebiete mussten die Erzeugnisse der Landwirtschaft infolge ihrer Massen, ihrer Unentbehrlichkeit und der beschränkten Produktionshöhe auf die Preisbildung der Waren bestimmend wirken.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse heute. In einer endlosen Reihe von Erfindungen hat der menschliche Geist die Naturkräfte in seinen Dienst gezwungen. Die Vervollkommnung der Verkehrsmittel, Eisenbahn, Dampfschiff und Telegraph, haben die weiten Länder der Erde zu einem grossen Produktions- und Konsumtionsgebiet vereinigt, den örtlich beschränkten

Handel zum alles durchsetzenden Welthandel erweiternd. Der Laden eines Landkrämers vereinigt heute die Produkte aller Weltteile in reicherem Masse als vor Jahrhunderten die Museen der Potentaten. Amerikanisches Getreide, Wolle aus Kapland, australisches Fleisch sind seit langem auf den europäischen Märkten konkurrenzfähig geworden. Die Expansionskraft des Dampfes, Elektrizität, Leuchtgas und Druckluft sind in mannigfachsten Bedarfsformen als bewegendende Kraft an Stelle der menschlichen und tierischen Arbeit getreten. Eine unübersehbare Menge sinnreichst konstruierter Maschinen hat die Leistungsfähigkeit der Industrien ins Ungeheuerliche gesteigert.

Auf allen Gebieten menschlichen Schaffens herrscht die Neigung, die Erzeugung der Güter durch die erhöhte Anwendung maschineller Arbeit zur lohnenderen Massenproduktion umzugestalten. Das grosse Uebergewicht der kapitalsreichen Fabriksbetriebe verdrängt, die gesellschaftlichen Gegensätze stetig verschärfend, die individuelle Arbeit des Handwerks und Gewerbes Schritt für Schritt. Das Geld, selbst zu Ware geworden, sucht in tausendfältiger Form nach Verwertung, bald in segensreicher Art, wahres Menschen-glück und Fortschritt verbreitend, bald in arbeitsloser Spekulation und Ausbeutung, die ehrliche Arbeit der Massen verschlingend.

Diese allgemeine Entwicklung und Neugestaltung der wirtschaftlichen Existenzbedingungen konnten an der Landwirtschaft nicht spurlos vorübergehen. Die Anfänge dieser Umwälzungen liegen in einer Zeit, in welcher der Bauer mangels persönlicher und wirtschaftlicher Freiheit an den Gestaltungen der Zeit noch keinen eigenen Anteil hatte. Ihre Fortführung fand ihn in seiner neuen Selbstherrlichkeit, die ihn im Preissturz der landwirtschaftlichen Produkte und der Erhöhung seiner eigenen Bedürfnisse lediglich eine vorübergehende Erscheinung erblicken liess. Heute, da ihm der dauernde Zusammenhang der Dinge langsam dämmert, und er in müssiger Erwartung anderer besserer Zeiten seine Ersparnisse aufgezehrt und meist überdies noch den ohnehingeschmälernten Ertrag seiner Wirtschaft durch übermässige Verschuldung bleibend vermindert hat, heute entbehrt er der Mittel, die ihn befähigten, zu einer rationellen Wirtschaft überzugehen, auch dort, wo sein Besitz vom Bewirtschaftungszwange frei, dem bedingungslosen Siechtum nicht preisgegeben ist.

Die Notstandsformen erscheinen in der Landwirtschaft, Missjahre und verheerende Elementarereignisse ausgenommen, nie in so grellem Lichte, als die der besitzlosen Arbeiterbevölkerung, da der Ertrag der Scholle den Bauern selbst bei schlechtester Wirtschaft vor den drückendsten Sorgen des Tages bewahrt, ins solange er noch — wenigstens scheinbar — ihr Eigentümer ist. Die ernste soziale Gefahr kennzeichnet sich jedoch in unverhüllter Klarheit in der Statistik der bäuerlichen Verschuldung und der zunehmenden Zahl der Zwangsfeilbietungen landwirtschaftlicher Besitze. Die Höhe dieser Gefahr erschöpft sich nicht in dem Elend der Tausenden, die alljährlich von Haus und Hof müssen, mittellos, und anderer Arbeit ungewohnt, sie greift ebenso tief auch in das übrige Wirtschaftsleben der Völker und des Staates.

Die Mittel, welche geeignet sind, die weit unter ihre Bedeutung herabgedrückte Landwirtschaft zur vollen Betätigung ihrer Kräfte neu zu beleben, sind vielgestalter Art und keineswegs in jenen Massnahmen erschöpft, die ihre Träger auf die eigene Kraft allein verweist. Nie hat die Landwirtschaft der leitenden und fördernden Fürsorge des Staates so sehr bedurft, als heute, da es gilt in bewegter Zeit dem Gebäude, das die moderne Gesetzgebung auch dem Landbau errichtet, den letzten Stein einzufügen, welcher seine wirtschaftliche Befreiung und Belebung, seine Existenz, bedeutet. Die Bedrängnis der Landwirtschaft ist allgemein und steigt von Jahr zu Jahr. Die Sorge, ihr erfolgreich zu begegnen, kann nicht flüchtig von Wirtschaft zu Wirtschaft eilen. Nur zielbewusste, planmässige und ernste Arbeit kann hier in letzter Stunde befreiend und umgestaltend wirken. Wohl dem Staate, der in weiser Erkenntnis seiner hohen Ziele und schweren Verantwortung die goldene Saat des Fortschrittes zu froher Arbeit streut, wo sonst das Unkraut wuchernd jeden edlen Keim erstickt.

Allein die weitgehendste Förderung des Staates, die grössten Opfer der Allgemeinheit und die beste Arbeit des Bauers, all' das kann den Verfall des Landbaues wohl verlangsamen, niemals aber aufhalten und an seine Stelle selbsttätiges Leben setzen, insolange derselbe der natürlichen Grundlage jeder Produktion, der wirtschaftlichen Freiheit entbehrt.

Alle jene Mittel, welche geeignet sind, den Ertrag der Landwirtschaft zu erhöhen und ihre Produktionskosten zu vermindern, die Wahl rationeller Wirtschaftssysteme, geordnete Düngewirtschaft, die Pflege der Viehzucht, Entwässerung und Bewässerung, Tiefkultur und die Einführung landwirtschaftlicher Maschinen; die Massnahmen zur Umgestaltung des Kreditwesens, die Eröffnung von Meliorationskrediten, die Regelung der bäuerlichen Erbfolge, die Organisation des Einkaufes der Wirtschaftserfordernisse und des Verkaufes der landwirtschaftlichen Produkte; all' das kann erst dann und voll zur Wirkung gelangen, wenn das Landgut von den Fesseln des Wirtschaftszwanges befreit, in jene Formen getreten ist, welche seinen Eigentümer in die Lage setzen, von den ihm durch Wissenschaft und Erfahrung zu Gebote stehenden Mitteln uneingeschränkten Gebrauch machen zu können. Alle zielbewussten Bestrebungen, den Landbau besser, der Entwicklung der Zeit gemäss zu gestalten, müssen daher vor allem dahin gerichtet sein, dem landwirtschaftlichen Besitze jene Gestalt zu geben, welche der vollen und individuellen Betätigung der wirtschaftlichen Kräfte, der freien Wirtschaft, keine Schranken setzen.

Die Neugestaltung des landwirtschaftlichen Besitzes hat naturgemäss in erster Linie nach wirtschaftlichen Rücksichten zu erfolgen. Doch werden hier bei richtiger Durchführung gleichzeitig alle jene rechtlichen Beschränkungen des Besitzers fallen, welche demselben aus der heutigen Feldeinteilung anhaften. Der wesentlichste der den Ertrag der Landwirtschaft im weitesten Sinne bestimmenden Faktoren ist die räumliche Gestalt des Besitzes und dessen Lage zum Wirtschaftsgebäude. In keiner anderen Beziehung

machen sich Mängel der Wirtschaft in dem Masse geltend, als in der Gliederung des Besitztums. Der Charakter des Landbaues, die Freiheit in der Wahl des Wirtschaftssystems, das Anpassungsvermögen des Betriebes an die örtlichen Bedürfnisse und vorhandenen wirtschaftlichen Kräfte, die ersten Bedingungen rationeller Arbeit, sie alle sind untrennbar an die Form des Wirtschaftskörpers gebunden. Es gibt überdies kaum eine Verrichtung im innern Betriebe des Landbaues von der Feldbestellung bis über die Ernte hinaus, deren Preis durch die Gestalt des Gutes nicht wesentlich beeinflusst würde. Diese Erhöhung des Produktionsaufwandes findet keineswegs ihren Rückersatz im Ertrage der Landwirtschaft. Sie ist für dieselbe nicht allein voll verloren, sondern schädigt dieselbe überdies noch dadurch, dass die mit den nie im Ueberschusse vorhandenen Kräften zu leistende Arbeit durch den unproduktiven Aufwand um seine ganze Höhe vermindert wird. Erwägt man, dass diese müssige Arbeitsleistung in der grossen Zahl der landbautreibenden Gemeinden eines Agrikulturstaates bei der weitgehenden Zersplitterung oft mehr als ein Viertel, der effektive Arbeitsverlust daher mehr als die Hälfte des Gesamtarbeitsaufwandes beträgt, dann wird man wohl aus dieser einen Rücksicht allein den Wert und die Notwendigkeit jener Massnahmen erkennen, welche in sachgemässer Erkenntnis der wirtschaftlichen Mängel eine durchgreifende und natürliche Besserung der Lage herbeizuführen geeignet sind. Jedenfalls aber wird man sich und Andere in Würdigung dieser Verhältnisse zum Wohle der Gesamtheit von jenen modernsten Anwendungen freihalten, welche ohne das Wesen des Uebels zu treffen, in schablonenhafter Anwendung von auf ganz anderen Gebieten kaum erprobten Universalmitteln das Heil der Gesellschaft zu erblicken glauben.

Das wichtigste Erfordernis für die ökonomische Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes bildet die Vereinigung des ganzen Kulturlandes einer Hand in einen geschlossenen Wirtschaftskörper, von dessen Betriebschwerpunkte aus seine Bewirtschaftung erfolgt. Diese Anordnung des Besitzes fordert dort, wo noch Reste ungetheilten Bodens mit gemeinsamer Benützung vorhanden sind, die rechtliche Auseinandersetzung bezüglich der physischen Teilung dieser Grundstücke. Nur dort, wo derselben wirtschaftliche Bedenken berechtigter Art, wie bei Waldkomplexen, entgegenstehen, hat an Stelle derselben die Feststellung und Regulierung der Nutzungsrechte und Aufstellung eines rationellen Betriebsplanes zu treten.

Diese Arrondierung des landwirtschaftlichen Besitzes erreicht die vollwirtschaftliche Loslösung der Einzelwirtschaft von der Gesamtheit aller übrigen. Sie befreit den Betrieb von jedem Flur- und Wirtschaftszwang und allen Folgeerscheinungen der gegenseitigen Abhängigkeit, welche der freien Entwicklung desselben bisher hindernd entgegenstanden. Sie gestattet nicht allein die den örtlichen Voraussetzungen und Bedingungen entsprechende Wahl des Wirtschaftssystems, sie lässt überdies die individuellen Fähigkeiten und die geistige Arbeit des Wirtschaftenden in ihr volles Recht treten. Erst auf arrondiertem Besitze sind alle jene Massnahmen der modernen Kulturtechnik,

welche das im Boden ruhende Kapital zum vollen Ertrage bringen, in dem ihrer Bedeutung für den Landbau entsprechendem Masse ermöglicht. Die in der Neugestaltung selbst begründete umfassende Beseitigung aller berechtigten wie „prinzipiellen“ Grenzstreitigkeiten auch für den zukünftigen Besitz wird dem Dorffrieden, ebenso wie dem Säckel der hieran Beteiligten zugute kommen. Die Gedrungenheit des Wirtschaftskörpers wird nicht allein die grösste Einfachheit und leichte Ueberwachung des Betriebes gestatten, sondern ebenso allem Feldfrevl und Diebstahl erfolgreich begegnen können.

Die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke beschränkt sich naturgemäss nie auf ein Besitztum allein, sondern wird sich immer auf grössere wirtschaftliche Vereinigungen, auf ganze Bezirke, Gemeinden oder mindestens auf scharf begrenzte Teile derselben erstrecken. Sie bietet dadurch und bei dem weiteren Umstande, dass für die Projektierung der neuen Feldeinteilung ideal jedes Sondereigentum erlischt, in weit höherem Grade als die Expropriation die Möglichkeit allen Verhältnissen und Bedürfnissen ohne beschränkende Rücksichtnahme auf bestehendes Grundeigentum in Würdigung ihrer zweckmässigen Gestaltung allein Rechnung zu tragen. Sie wird an Stelle bestehender Kommunikationen, die ihre Entstehung dem Zufall, der Willkür oder fortgesetzter Uebung verdanken oder infolge geänderter Verhältnisse wie durch den Bau von Eisenbahnen oder neuer Strassenzüge nicht mehr entsprechen, andere setzen, die den tatsächlichen oder zu erwartenden Verkehrsbedürfnissen voll genügen. Dieselbe ermöglicht aber auch ohne Schwierigkeiten die Schaffung gemeinsamer Anlagen im öffentlichen Interesse und solcher, welche speziellen wirtschaftlichen Bedürfnissen dienen, auch dort, wo denselben sonst unüberwindliche Hemmnisse entgegenstehen. Sie schafft ihre Einrichtungen eben nicht durch einseitige Beschränkung des Grundeigentums auf der einen und opferwilliger Entschädigung auf der anderen Seite, sondern in freier Würdigung ihres Zweckes.

Wie diese agrarischen Massnahmen einerseits den vollen Anschluss der Wirtschaftsvereinigungen an die Volkswirtschaft herbeizuführen bestrebt sind, so suchen dieselben andererseits durch zweckentsprechende äussere Gestaltung des landwirtschaftlichen Besitzes die grösste Rentabilität des Einzelbetriebes innerhalb der durch die natürlichen Verhältnisse unverrückbar bestimmten Grenzen herbeizuführen. An Stelle des vielfach zersplitterten Besitzes mit seinen unwirtschaftlichen Formen tritt das geschlossene Landgut, welches seine Gestalt und Lage nicht dem Zufall, sondern der planmässigen Ermittlung mit Rücksicht auf die rationelle Wahl des inneren Betriebes verdankt.

Die agrarischen Operationen sind in ihrer rationellen Formgebung nicht allein geeignet die Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes durch wesentliche Verminderung des Produktionsaufwandes bedeutend zu erhöhen, sondern auch durch die Schaffung geschlossener, von jedem Wirtschaftszwange befreiten Güter in der uneingeschränkten Wahl des Wirtschaftssystemes und der individuellen Betätigung der wirtschaftlichen Kräfte bestimmt, die zeitgemässe Entfaltung und ungehinderte Fortentwicklung des Landbaues zu be-

gründen und dauernd zu erhalten. Dieselben sind aber nicht allein von grundlegender und weittragender ökonomischer Bedeutung; sie sind in gleichem Masse soziale Reform und stellen in dieser Hinsicht das letzte Glied in der geschichtlichen und organischen Entwicklung der landwirtschaftlichen Grundeigentumsformen dar. Mit ihnen tritt der Landwirt aus dem durch die Gesamtheit der anderen tausendfältig beschränkten Kreise und erringt mit seiner wirtschaftlichen Befreiung zugleich seine gesellschaftliche Selbständigkeit.

Vereinsnachrichten.

Die Vereinsleitung hat im Sinne des § 28, Punkt 8, der Satzungen beschlossen, die anlässlich der am 14. November d. J. stattgefundenen Versammlung der niederösterreichischen Mitglieder des Vereines gefasste Resolution betreffend die Schaffung eines fakultativen Vermarktungsgesetzes wegen ihrer weittragenden Bedeutung der im Monate April 1904 tagenden Hauptversammlung zur definitiven Beschlussfassung vorzulegen.

Den Herren Landtagsabgeordneten Viktor Silberer (Niederösterreich), Winkler (Kärnten), Baron Heinrich v. D'Elvert (Mähren), k. k. Notar Ant. Hulka (Mähren), k. k. Gerichtssekretär Dr. Eugen Hackmann (Bukowina), wurde auf schriftlichem Wege der geziemende Dank des Vereines für ihr tatkräftiges Eintreten bei der Antragstellung betreffend die Vermehrung der Vermessungs-Bezirke in der heurigen Landtags-Session ausgesprochen.

Am 6. d. M. fand in Graz im Hotel „Ersherszog Johann“ die konstituierende Versammlung des Landeskomitès von Steiermark unter nahezu vollzähliger Beteiligung der steiermärkischen Kollegen statt. Die Versammlung, über welche wir noch eingehend berichten werden, verlief in glänzendster Weise; zu Delegierten, bezw. Ersatzmännern wurden gewählt: Ober-Geometer Eduard Hansel, Rupert Hartig, Moriz Schreiber und Geometer Franz Rauter.

Wir begrüßen die Bildung des ersten Landeskomitès auf das Wärmste und hoffen, dass die Konstituierung des Komitès auch in den anderen Ländern ehestens erfolgen wird.

Zahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge. Wir ersuchen die Herren Kollegen dringendst um Einsendung der rückständigen Mitgliedsbeiträge, da wir im Sinne des § 7 der Satzungen sonst verpflichtet sind, dieselben mittels Postauftrages einzuheben.

Die Einsendung von Geldbeträgen wolle ausschliesslich mittels Schecks, welche über Verlangen postwendend zugeschickt werden, und stets an den Kassier des Vereines: Ober-Geometer Adolf Ströbl, III., Hörnesgasse 24, erfolgen.

Am 9. d. M. starb in Innsbruck Ober-Geometer des Ruhestandes Hermann von Itten eines plötzlichen Todes; Ober-Inspektor d. R. Anton Wessely, sowie Ober-Geometer Depolo und Geometer Jilek erwiesen unserem verewigten Kollegen die letzte Ehre.